

VERORDNUNG zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen Lärmes

Aufgrund des § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976, i.d.F. LGBl.Nr. 4/1993, wird verordnet:

§ 1

Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Zeiträume

1. An Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 21.00 bis 06.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gantzätig ist es verboten
 - a) lärmzeugende Arbeitsgeräte, wie insbesondere mit Verbrennungsmotoren betriebene Rasenmäher, Bohr-, Säge- und Schleifmaschinen, sowie Kompressoren, zu verwenden.
 - b) lärmzeugende Haus- und Gartenarbeiten, wie insbesondere das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen oder das Hacken und Sägen von Holz auszuführen.
2. Das Verbot des Abs.1 gilt nicht für den Einsatz lärmzeugender Arbeitsgeräte im Rahmen der Schneeräumung im Bereich von Wohnanlagen, öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Einkaufszentren sowie auf öffentlichem Gut (Verkehrsflächen, Parkplätzen etc.)

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.
2. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige den Schutz von Störungen durch Lärm dienenden landesrechtliche Vorschriften nicht berührt.
3. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden Tätigkeiten im Rahmen der jeweils üblichen Wirtschaftsführung in der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.

§ 3

Strafbestimmung

Wer einem Verbot nach § 1 Abs.1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung nach § 4 des Landes-Polizeigesetzes und ist mit einer Geldstrafe bis zu ATS 20.000,00 zu bestrafen.

Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Stadt Lienz vom 20.02.1984 außer Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinem Recht verletzt erachtet, kann innerhalb der Kundmachungfrist beim Stadtamt Beschwerde erheben.